

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(im Folgenden „AGB“) der Gesellschaft TOORS CZ s.r.o., mit Sitz in Prag 9, Na Harfě 336/9, PLZ 198 00, IdNr: 261 76 742, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag in Abt. C unter dem Az. 77168 (im Folgenden kurz „**Lieferant**“ genannt).

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) bilden einen untrennbaren Bestandteil jedes Kaufvertrages, der für die Lieferung von Waren der TOORS CZ s.r.o. abgeschlossen wird (im Folgenden kurz „Kaufvertrag“ genannt) und sie gelten für alle abgeschlossenen Geschäfte, sofern diese im Einzelkaufvertrag nicht angepasst oder ausgeschlossen werden. Sollte eine Sache im Einzelkaufvertrag abweichend von diesen AGB geregelt werden, so gilt die Regelung des Kaufvertrages

1.2. Mit dem Einbringen der Bestellung erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen als rechtsverbindlich für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten an. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 2079 ff. Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der gültigen Fassung (im Folgenden kurz „BGB“ genannt).

1.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. In diesem Fall sind die unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen durch solche gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. 1.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Gültigkeit dieser AGB oder eines Teils davon ohne vorherige und ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten auszuschließen oder einzuschränken.

2. Bestellungen und Abschluss des Kaufvertrags

2.1. Der Kaufvertrag wird auf folgende Weise geschlossen:

A) Bestellungen über die Webportale sTOORE und SERVICE:

Bei Bestellungen über die Webportale sTOORE und SERVICE des Lieferanten bearbeitet der Kunde seine Anfrage in diesen Portalen, die er anschließend in den Status „Bestellung“ versetzt. Der Lieferant schickt anschließend dem Kunden eine Bestätigung über die Annahme der Bestellung mit Angabe des voraussichtlichen Liefertermins. Der Liefertermin ist nur informativ und wird vom Lieferanten während der Auftragsabwicklung präzisiert.

B) Schriftliche Bestellungen, die per E-Mail übermittelt werden:

Bei Bestellungen, die aufgrund einer schriftlichen Anfrage des Kunden realisiert werden, sendet der Kunde die technische Spezifikation der angefragten Ware, und die Verkaufsabteilung des Lieferanten erstellt ein Angebot, das vom Kunden verbindlich bestätigt werden muss.

2.2. Die Bestellungen enthalten folgende Angaben:

- Datum,
- Identifizierung des Kunden (Handelsname, IdNr., USt.-IdNr., Sitz, bzw. Geschäftssitz),

- Identifizierung der Ware (Art und Menge, so dass sie von anderen Warenarten unterschieden werden kann, insbesondere Beschreibung sämtlicher Komponenten, die für die Herstellung der Ware verwendet werden sollen),

- den gewünschten Lieferort und Liefertermin, sowie die gewünschte Art der Zustellung/des Transports.

2.3. Die Bestätigung der Bestellung seitens des Lieferanten enthält:

- Datum der Bestellung,

- Bestellnummer,

- Kaufpreis, einschließlich der Angabe eines etwaigen Rabatts

- den festgelegten Liefertermin und Lieferort,

- Lieferbedingung (gemäß den aktuellen INCOTERMS 2020),

- Art der Beförderung

- sowie einen Link auf die aktuelle Version der AGB, bzw. direkt die aktuelle Version der AGB.

2.4. Nach Erhalt einer Bestellung prüft der Lieferant jeweils die Ausführbarkeit der Bestellung, und sofern diese Bestellung angenommen werden kann, wird sie dem Kunden bestätigt. Der Lieferant ist erst nach seiner schriftlichen Bestätigung an die Bestellung gebunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bestellung für ihn bereits mit dem Absenden an den Lieferanten verbindlich ist, da unmittelbar nach Eingang der Bestellung Schritte für die Sicherstellung der bestellten Ware und deren Versand an den Kunden unternommen werden.

2.5. Unterlagen wie Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben haben nur informativen Charakter, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Der Lieferant behält sich Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand in Funktion und Aussehen nicht grundlegend geändert wird.

2.6. Die Zeichnungen und alle anderen Materialien für die Herstellung der Ware unterliegen dem Urheberrecht des Lieferanten, alle Originale und Vervielfältigungen sind Eigentum des Lieferanten, und diese Materialien können auch durch gewerbliche Schutzrechte wie Markenschutzrechte, Patente, Musterschutzrechte usw. geschützt sein; der Kunde darf diese Materialien gegenüber Dritten nicht offen legen oder diese selbst in anderer Weise entgegen dem Zweck des geschlossenen Vertrages verwenden. Er darf sie insbesondere nicht ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ändern, vervielfältigen, selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen herstellen oder in sonstiger Weise die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter verletzen. Wird der Auftrag letztendlich nicht ausgeführt, so sind dem Lieferanten auf Aufforderung unverzüglich alle Kopien zurückzugeben, die er inzwischen angefertigt hat.

2.7. Die vorliegenden AGB enthalten keine Verpflichtung des Lieferanten, die Bestellung des Kunden anzunehmen, und der Lieferant behält sich vor, die bestellte Ware im Falle unerwarteter Lagerausfälle usw. nicht zu liefern.

2.8. Teillieferungen sind zulässig, d.h.: der Lieferant ist berechtigt, nur einen Teil der bestellten Ware zu liefern oder die Ware nach seinen Möglichkeiten in mehreren Sendungen zu liefern, z.B. je nachdem, welche Ware er in der jeweiligen Zeit vorrätig hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Der Preis der Ware richtet sich nach der offiziellen Preisliste des Lieferanten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich die Preise von Rohstoffen und Produktionsmaterialien sehr dynamisch ändern können, und erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant berechtigt ist, den Kaufpreis einseitig zu erhöhen oder den Kaufvertrag anderweitig einseitig zu ändern, wenn nach Abschluss des Kaufvertrags eine wesentliche Änderung der Umstände eintritt. Eine solche wesentliche Änderung ist z. B. eine Erhöhung der Preise von Lieferanten, eine Erhöhung der Preise von Materialien und Rohstoffen. Der Preisanstieg muss proportional zum Anstieg der Inputkosten sein.

3.2. Sofern nicht anders angegeben, versteht sich der vereinbarte Preis als Nettopreis (ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer) und ohne Transport (ab Werk) zum angegebenen Lieferort. Der Preis ist in tschechischen Kronen oder Euro angegeben. Für Kunden mit Sitz außerhalb der Tschechischen Republik wird der Preis immer in Euro angegeben. Wenn der Lieferant verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer auf den Preis aufzuschlagen, muss er diese Steuer hinzufügen und auf der Rechnung angeben.

3.3. Änderungen des Lieferumfangs, die auf Wunsch des Kunden nach Auftragsbestätigung des Lieferanten vorgenommen werden, werden zusätzlich zum Angebotspreis gesondert berechnet.

3.4. Der Lieferant ist berechtigt, den Kaufpreis an dem Tag zu berechnen, an dem die Ware dem Kunden oder dem Spediteur am Sitz des Lieferanten zum Transport übergeben wird, oder am Tag des administrativen Versands. Als Tag des administrativen Versands gilt der Freitag der jeweiligen Kalenderwoche, in der die Ware ordnungsgemäß vom Kunden übernommen werden sollte.

3.5. Der Lieferant behält sich vor, bei der Auftragsbestätigung eine Zahlung von 100% des Auftragspreises zu verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Preis (einschließlich etwaiger Mehrwertsteuer) innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

3.6. Die Parteien vereinbarten, dass eine Vertragspartei im Falle höherer Gewalt nicht für Pflichtverletzungen und Schäden haftet. Unter höherer Gewalt im Sinne dieser AGB versteht sich ein Ereignis im Sinne der Bestimmungen des BGB, d.h. ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das unabhängig vom Willen einer Partei auftritt. Als ein solches Hindernis gelten insbesondere Krieg, bewaffnete Konflikte, Embargos, innere Unruhen, Sabotage, Terrorismus oder Drohung von Sabotage oder Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Explosionen, chemische oder radioaktive Verseuchung oder ionisierende Strahlung, Blitzschlag, Erdbeben, Schneesturm, Überschwemmung, Feuer, Sturm, Unwetter oder andere Naturereignisse, Unterbrechungen der Stromversorgung, Streiks, Betriebsschließungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen oder außerordentliche Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den Gewerkschaften, Zusammenstöße mit oder Gefährdung durch Fahrzeuge, Flugzeuge oder aus Flugzeugen oder anderen Fluggeräten herabfallende Gegenstände oder das Auftreten von Druckwellen, die durch Flugzeuge oder andere Fluggeräte verursacht werden, die sich mit Überschallgeschwindigkeit bewegen, und zwar unter den Bedingungen, dass das Ereignis unabhängig vom Willen des Verpflichteten eingetreten ist und den Verpflichteten an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindert, dass von dem Verpflichteten vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er das Hindernis oder seine Folgen vermeidet oder überwindet, und dass von dem Verpflichteten vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er den Eintritt des Ereignisses zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung vorausgesehen hat. Alle Fristen für die Erfüllung der Verpflichtung werden um die Dauer der durch höhere Gewalt verursachten Hindernisse verlängert.

4. Vertragsstrafe

4.1. Ist der Abnehmer mit der Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware länger als 30 Tage in Verzug, so ist der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt:

- die Lieferungen der Ware einzustellen, ohne dass dies einen Verstoß gegen den Kauf- oder Rahmenkaufvertrag darstellt
- bei der nächsten Lieferung eine Barzahlung oder eine Vorauszahlung zu verlangen
- den vereinbarten Rabatt auf den Listenpreis der Ware zu reduzieren oder aufzuheben
- vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4.2. Falls der Kunde mit der Zahlung eines Betrages gemäß diesen AGB und/oder dem Vertrag in Verzug gerät, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des geschuldeten Betrages für jeden Tag des Verzugs mit der Zahlung des geschuldeten Betrages, und zwar

bis zur Zahlung. Das Recht des Lieferanten auf Verzugszinsen und Schadensersatz bleibt unberührt, und zwar auch in Bezug auf die Höhe, in der etwaiger Schadensersatz die Vertragsstrafe übersteigt.

4.3. Der Kaufpreis gilt als bezahlt, wenn der Kaufpreisbetrag in voller Höhe auf dem Bankkonto des Lieferanten eingegangen ist, zur freien Verfügung des Lieferanten steht oder in bar an der Kasse des Lieferanten gezahlt wird.

4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, den sich aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag ergebenden Kaufpreis einzubehalten, oder diesen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten gegen eine Forderung gegenüber dem Lieferanten anzurechnen.

4.5. Wenn der Kunde eine bereits bestätigte Bestellung ändert und der Lieferant diese Änderung akzeptiert, ist der Kunde verpflichtet, den Aufpreis gemäß der gültigen Preisliste und andere nachweisbare Kosten im Zusammenhang mit der Änderung zu zahlen.

4.6. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung des Kunden zur Übernahme der ordnungsgemäß gelieferten Ware ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € einschließlich der Kosten für den vergeblichen Transport zu zahlen. Auch in diesem Fall entsteht Anspruch auf die Lagergebühr gemäß Artikel 8.1. Der Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatz bleibt unberührt, und zwar auch in Bezug auf die Höhe, in der etwaiger Schadensersatz die Vertragsstrafe übersteigt.

5. Lieferfristen

5.1. Die vom Lieferanten angegebenen Termine und Fristen (einschließlich derjenigen, die in den Online-Bestellportalen des Lieferanten angegebenen sind) sind Richtwerte, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Die rechtzeitige Auftragsabwicklung setzt u.a. voraus, dass er seine Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Hinsicht erfüllt hat.

5.2. Weicht der vom Lieferanten mitgeteilte Liefertermin oder der Lieferort von dem ursprünglich vom Kunden in der Bestellung gewünschten Ort oder Termin ab, so handelt es sich um eine Änderung des Angebots. Sofern der Kunde innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung gegen den geänderten Liefertermin oder Lieferort nicht schriftlich Widerspruch erhebt, gilt die Änderung als einvernehmlich vereinbart.

5.3. Bei einer kombinierten Lieferung, die aus mehreren Produktgruppen besteht, richtet sich die Lieferfrist nach dem Produkt mit der längsten Lieferfrist.

5.4 Der Kunde kann dem Lieferanten erst dann eine Ersatzfrist für die Lieferung/Leistung setzen, wenn die bestätigte Lieferfrist um mehr als drei Wochen überschritten wird. Die Ersatzfrist muss angemessen und mindestens drei Wochen lang sein. Nach vergeblichem Ablauf der Ersatzfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die Parteien einigten sich jedoch darauf, dass er in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung hat.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, geht das Eigentum an der Ware zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises einschließlich der damit verbundenen Zahlungen (insbesondere Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht) auf den Kunden über, d.h. nach Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Lieferanten.

6.2. Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen INCOTERMS 2020, die in den jeweiligen Bestellungen enthaltenen sind. Schäden an der Ware, die nach dem Gefahrübergang auf den Kunden auftreten, berühren nicht die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Kaufpreises. Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt zu dem oben genannten Zeitpunkt auch in dem Fall, wenn der Kunde die Ware nicht übernimmt, d.h. spätestens am Tag des administrativen Versands (Artikel 9.3. AGB).

6.3 Der Lieferant ist berechtigt, sich im Kaufvertrag das Eigentumsrecht an der Ware bis zur Erfüllung anderer Anforderungen vorzubehalten. Bei einer dauerhaften Kundenbeziehung gilt dieser Eigentumsvorbehalt auch als eine Garantie des passiven Saldos des Lieferanten.

6.4 Vom Kunden geltend gemachte Mängel berechtigen ihn nur dann zur Verweigerung der Warenannahme, wenn sie eine ordnungsgemäße Nutzung der Ware nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten ermöglichen.

7. Verpackung der Ware

7.1. Wenn im Kaufvertrag keine bestimmte Art und Weise der Verpackung oder des Transports der Ware festgelegt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware auf eine Art und Weise zu verpacken oder zu transportieren, die im Geschäftsverkehr für die jeweilige Art der Ware und den gewählten Transport üblich ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt in einer geeigneten /trockenen/ Umgebung zu lagern. Die unversehrte Verpackung garantiert unveränderte Qualität bei ordnungsgemäßer Lagerung für höchstens zwei Monate ab dem Herstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist haftet der Lieferant nicht für Schäden, die durch die Langzeitlagerung entstanden sind.

8. Lagergebühr

8.1 Nimmt der Kunde die Ware innerhalb der vereinbarten Frist nicht ordnungsgemäß ab oder verweigert er aus irgendeinem Grund die Annahme der Ware, ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. In diesem Fall berechnet der Lieferant eine Lagergebühr von 0,5 EUR/1 St. eingelagerter Ware und für jeden angefangenen Tag der Lagerung. Die gleichen Bedingungen gelten auch für den Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör, wobei sich die Lagergebühr nach der Anzahl der Verkaufsbestellungen richtet, d.h. 0,5 EUR/Verkaufsbestellung.

9. Transport, Lieferung und Übernahme der Ware

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß zu übernehmen, zu prüfen (insbesondere auf Vollständigkeit gemäß Lieferschein und Unversehrtheit der Verpackung) und den Empfang der Ware einschließlich des Empfangsdatums auf einer Kopie des Lieferscheins schriftlich zu bestätigen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ist der Lieferant berechtigt, die damit verbundenen Mehrkosten (z.B. vergeblicher Transport, Wartezeiten, Lagerung der Ware, Handhabung) in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lieferung der Ware zu verweigern - der Kunde ist verpflichtet, etwaige Abweichungen vom Kaufvertrag oder Mängel in allen Kopien des Lieferscheins oder CMR festzuhalten.

9.2. Nimmt der Kunde die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab oder verweigert er aus irgendeinem Grund die Annahme der Ware, so gilt die Ware am Tag des administrativen Versands als ordnungsgemäß geliefert. Als Tag des administrativen Versands gilt der Freitag der jeweiligen Kalenderwoche, in der die Ware ordnungsgemäß vom Kunden übernommen werden sollte. Spätestens mit dem Tag des administrativen Versands erfolgt auch der Gefahrübergang auf den Kunden.

9.3 Holt der Kunde die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, ist der Lieferant berechtigt, Lagergebühren zu berechnen (siehe Artikel 8.1 Lagergebühr). Wird die Ware nicht innerhalb von zwei Wochen (14 Tagen) nach dem ordentlichen Termin abgeholt, ist der Lieferant berechtigt, die Ware an die Adresse des Kunden zu senden. In diesem Fall werden alle mit dem Transport und der Handhabung verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Lieferant wird den Kunden über den Lagerort und die Möglichkeit der Abholung der Ware informieren; über den Lagerort entscheidet jedoch der Lieferant.

9.4. Der Lieferant übergibt dem Kunden die für die Abnahme und Nutzung der Ware erforderlichen Dokumente sowie andere im Kaufvertrag aufgeführte Unterlagen. Der Lieferant hat zu jeder

Warenlieferung Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die es dem Kunden ermöglichen, die Erfüllung zu überprüfen, insbesondere Lieferscheine mit den üblichen Angaben oder Dokumente, die diese enthalten.

9.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung der Ware an den Kunden innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgelegten Frist und auf die dort angegebene Weise zu verweigern, wenn der Kunde mit der Bezahlung von Rechnungen für bereits gelieferte Ware in Verzug ist oder sich als insolvent erklärte.

10. Haftung für Mängel

10.1. Der Lieferant gewährt für alle seine Produkte für die Dauer von 24 Monaten eine Qualitätsgarantie, die darin besteht, dass die Produkte während dieser Garantiefrist für den normalen Gebrauch geeignet sind und ihre üblichen Eigenschaften beibehalten. Die Garantiefrist für die Lieferung von Ersatzteilen beträgt 24 Monaten, mindestens jedoch die laufende Garantiefrist. Die Garantie gilt nicht für alle normalen Verschleißteile wie Batterien, Federn, Rollen usw.

10.2. Unter einem Mangel wird eine Abweichung von der Menge, der Art oder der Beschaffenheit der Ware oder eines Teils davon verstanden, wie sie in diesem Vertrag durch technische Normen oder andere allgemein verbindliche gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Der Lieferant haftet für den Mangel, den die Ware bei Gefahrübergang auf den Kunden aufweist, auch wenn sich der Mangel erst nach diesem Zeitpunkt zeigt.

10.3. Der Lieferant haftet nicht für Mängel an der Ware, die dem Kunden bei Vertragsschluss bekannt waren oder über die er unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, hätte wissen müssen, es sei denn, die Mängel beziehen sich auf die Eigenschaften der Ware, die sie gemäß Kaufvertrag haben musste. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die durch unrichtige oder unsachgemäße Lagerung, Handhabung, Manipulation, Verwendung durch den Kunden oder Dritte sowie für Mängel, die durch unsachgemäße Eingriffe in die Konstruktion der Ware, Montage der Ware in einer anderen Weise als in der mitgelieferten Montageanleitung, verursacht wurden. Der Lieferant haftet auch dann nicht für Mängel an der Ware, wenn die regelmäßigen Servicekontrollen nicht gemäß den Empfehlungen des Lieferanten für die jeweilige Art der Ware durchgeführt werden.

10.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware so schnell wie möglich nach dem Gefahrübergang zu besichtigen. Sofern der Kunde die Ware bei Gefahrübergang nicht besichtigt, bzw. nicht besichtigen lässt, so kann er Mängel, die bei dieser Besichtigung feststellbar sind, nur geltend machen, wenn er beweist, dass die Ware diese Mängel bereits bei Gefahrübergang aufwies.

10.5. Die Garantie deckt nicht wie folgt verursachte Schäden ab: normale Abnutzung, unsachgemäße Montage, nachlässige Pflege und Wartung, unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung, fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung, äußere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren, anormale Umwelteinflüsse, mechanische Beschädigungen durch unsachgemäßen Transport oder Montage, Grundierung und sonstiger Oberflächenschutz, unsachgemäße oder nicht rechtzeitige Schutzanstriche, Reparaturen durch nicht qualifizierte Personen, Verwendung von Teilen fremder Herkunft ohne Zustimmung des Herstellers sowie Entfernung oder Unkenntlichmachung der Produktnummer.

10.6. Die Garantie deckt nicht die Schäden an der Grundierung/Grundbeschichtung ab, die durch den Transport oder die Montage verursacht wurden.

10.7. Der Lieferant weist den Kunden auf folgende Tatsachen in Bezug auf das Produkt hin:

- Bei sehr genauem Hinsehen sind auf der Oberfläche des Materials kleinere Oberflächenfehler (Mikrokratzer, Wellen, Unebenheiten usw.) sichtbar. Üblicherweise werden diese Mängel als akzeptabel angesehen, wenn sie in der vertikalen Lage aus einer Betrachtungsdistanz von mindestens 1,5 m im Winkel von 90° (senkrecht zum Paneel) bis 30° nicht sichtbar sind.

- Die Schutzfolie, die die Paneele auf beiden Seiten bedeckt, muss unmittelbar nach dem Einbau des Produkts, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Herstellungsdatum des Tors entfernt werden.
- Das Material für die Herstellung des Türblattes wird vom Lieferanten in Chargen produziert. TOORS garantiert immer die Farbübereinstimmung aller Paneelen im jeweiligen Produkt. Diese Garantie gilt jedoch nicht für die Lieferung von Ersatzteilen, die aufgrund der unterschiedlichen Chargen des verwendeten Materials (und damit möglicher Farbabweichungen), aber auch aufgrund des Alters des ursprünglichen Tors, das während seiner Lebensdauer äußeren Einflüssen ausgesetzt ist, die der Lieferant nicht beeinflussen kann und die die Farbstabilität beeinträchtigen können (z. B. UV-Strahlung, chemische Niederschläge in der Umgebung, Standort des Tors in einer aggressiven Umgebung) auftreten können.
- Einige Teile des Produkts bestehen aus verzinkten Materialien, die unter bestimmten Umständen die für diese Art der Oberflächenbehandlung charakteristische weiße Oxidation entwickeln können, die durch den Kontakt mit chemischen Umgebungen, Regen oder auch nur feuchter Luft verursacht wird und dann eintrocknet. Diese Oxidation ist in keiner Weise mit der normalen Korrosion (Materialzerstörung) vergleichbar, beeinträchtigt nicht die Oberflächenqualität des Produkts und kann in diesem Sinne nicht Gegenstand einer Reklamation sein. Diese Eigenschaften sind kein Grund zur Beanstandung.

11. Reklamation

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, einen Mangel unverzüglich zu beanstanden, nachdem der Mangel bei der Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt hätte festgestellt werden müssen. Die Außenflächen und -kanten sowie die ohne weiteres Auspacken sichtbaren Teile müssen sofort nach der Übernahme vom Spediteur geprüft werden. Der Kunde beanstandet den Mangel durch Eintrag in den Lieferschein und CMR (bei internationalem Transport), den er vom Fahrer bestätigen lässt, und innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Lieferung der Ware ist er verpflichtet, ein Reklamationsprotokoll mit einer Kopie des Lieferscheins oder des CMR und Fotodokumentation an den Lieferanten zu schicken. Anschließend muss das Produkt spätestens vor seiner Montage beim Auspacken geprüft werden. Etwaiger Schaden muss unverzüglich dokumentiert werden.

11.2. Reklamationen müssen immer an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: quality@toors.cz. Im Reklamationsprotokoll muss der Kunde alle erforderlichen Angaben über den Mangel, die mechanische Beschädigung, die fehlende Menge usw. machen. Jede Beschädigung muss immer mit einem Foto dokumentiert werden (mindestens 1 Foto mit dem Detail der Beschädigung + mindestens 1 Foto aus größerer Distanz mit Fokus auf das gesamte Paket und den Montageort). Die Fotos müssen im Originalformat vorliegen und dürfen in keiner Weise verändert werden. Fotos, die erst nach der Montage des Produkts aufgenommen wurden, werden nicht akzeptiert. Der Lieferant kann nach seiner Wahl eine Ersatzleistung oder einen angemessenen Preisnachlass für mangelhafte Ware gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandete Ware bis zur Erledigung der Reklamation getrennt von der übrigen Ware zu lagern. Die Rücksendung der Ware kann nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Lieferanten erfolgen. Die Beurteilung der beanstandeten Tatsachen wird insbesondere durch die geeigneten Handhabungs- und Lagerungsbedingungen des Kunden, die geeignete Transportart, die Witterungsbedingungen während des Transports und der Lagerung beeinflusst.

11.3. Im Falle einer anerkannten Reklamation und einer Lieferung von Ersatzteilen werden diese kostenlos hergestellt und unverzüglich an den Sitz des Kunden geliefert. Die Kosten für die eigentliche

Reparatur des Produkts, den Transport zum Kunden und etwaige Ansprüche Dritter werden vom Verkäufer nicht übernommen.

11.4. Durch die Beanstandung bleibt die Verpflichtung des Kunden unberührt, dem Lieferanten den Kaufpreis für die Ware bis zu dem im Kaufvertrag vereinbarten Fälligkeitstermin vollständig zu zahlen.

11.5. Die Reklamationsabwicklung richtet sich nach der Reklamationsordnung der TOORS CZ s.r.o

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1. Jede der Vertragsparteien hat das Recht, vom abgeschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten, wenn die andere Vertragspartei die Bedingungen des abgeschlossenen Kaufvertrags erheblich verletzt hat. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Lieferanten oder wenn die Erfüllung des Vertragsgegenstandes aus Gründen aufseiten des Kunden (Stornierung einer bestätigten Bestellung, Verweigerung der Warenlieferung, Nichtbezahlung der Vorauszahlung usw.), nicht möglich ist, ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten Kaufpreises für die Ware wegen Verletzung der Verpflichtung des Kunden zu verlangen.

12.2. Durch Zahlung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch auf Schadensersatz unberührt. Die Höhe dieser Vertragsstrafe kann nach Ermessen des Lieferanten je nach Produktionsstadium der jeweiligen Ware verringert werden.

13. Gerichtszuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten

13.1. Der Lieferant und der Kunde verpflichten sich, etwaige Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten (im Folgenden kurz „Streitigkeiten“ genannt), die zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Auslegung oder der Erfüllung der zwischen ihnen geschlossenen Verträge entstehen, einvernehmlich beizulegen. Kommt es bei den Verhandlungen innerhalb von 15 Tagen nach Auftreten der betreffenden Streitigkeit nicht zu einer Einigung, so werden solche Streitigkeiten endgültig durch ein Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht der Tschechischen Handelskammer und der Tschechischen Landwirtschaftskammer nach deren Ordnung von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich.

13.2. Die gegenseitigen Beziehungen der Parteien, die durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht weiter geregelt sind, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, die in der Tschechischen Republik gelten.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Der Lieferant ist berechtigt, diese AGB im Interesse der Effizienz der von ihm erbrachten Leistungen einseitig zu ändern. Der Lieferant informiert den Kunden über die Änderung der AGB durch Veröffentlichung auf der Website www.toors.cz, durch Zusendung an die Kontakt-E-Mail-Adresse des Kunden oder auf andere geeignete Weise. Erhebt der Kunde gegen die vorgeschlagene Änderung der AGB nicht spätestens 7 Kalendertage vor Inkrafttreten der Änderung der AGB schriftlich einen Widerspruch, so wird davon ausgegangen, dass er die vorgeschlagene Änderung der AGB auch für die bereits erfolgten Lieferungen akzeptiert hat.

14.2 Diese Geschäftsbedingungen werden am 1. 12. 2023 gültig und wirksam.

Nový Bydžov, 12. 10. 2023